

## Satzung des Vereins „Kleine Wunder e.V.“

### § 1

#### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kleine Wunder e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein ist am 13.08.2008 unter der Vereinsregisternummer VR 4997 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen worden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff. AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialpädagogischen Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Unsere Grundsätze sind hierbei:

- Kinder sind vollwertige Menschen.
- Jedes Kind ist in seinem Wesen einzigartig.
- Kinder sind aktive, wissbegierige, kreative, fantasievolle und soziale Wesen.

Ökologische, soziale sowie demokratische Aspekte finden Eingang in die ganzheitlichen pädagogischen Konzepte. Durch Zusammenarbeit mit Instituten der TU Dresden soll ein früher Bezug zur Wissenschaft angestrebt werden.

- (3) Zur Verwirklichung der Satzungszwecke gestaltet und betreibt der Verein Einrichtung(en), insbesondere Kindertagesstätten und Schulen, in denen Kinder gleichberechtigt zu den sie begleitenden Erwachsenen spielen, leben und lernen können.

Weiterhin fördert der Verein Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

### § 3

#### **Selbstlosigkeit, Mittelverwertung, Begünstigungsverbot**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck (nach §2) ideell zu fördern, sowie diesen materiell zu unterstützen.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede Familie oder Lebenspartnerschaft werden.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- (5) Natürliche Personen, die sich dem Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Die Ernennung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. **Austritt:** Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird zum Quartalsende wirksam.
  2. **Streichung:** Die Streichung eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt.
  3. **Ausschluss:** Der fristlose Ausschluss kann vom Vorstand wegen schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines beschlossen werden.

4. **Tod** des Mitgliedes.
5. **Liquidation**, Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen.
- (7) Näheres zu den Verfahren bei Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Vereinsordnung.

## § 5

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge.
- (2) Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- (3) Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

## § 6

### Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereines sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.
- (2) Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und von der das Protokoll führenden Person und der die Versammlung leitenden Person zu unterzeichnen. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (4) Durch die Organe können weitere selbständige Organe mit eigenem Verantwortungsbereich gebildet werden. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn sie schriftlich von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereines. Näheres zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Beschlüsse, die in den Bereich der Mitgliederversammlung fallen, werden durch einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder schriftlich zustimmt. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit Drei-Viertel-Mehrheit der **anwesenden** stimmberechtigten Mitglieder. Voraussetzung ist die fristgemäße schriftliche Einladung, die den Wortlaut der Satzungsänderung enthalten muss.
- (8) Änderungen des Vereinszwecks müssen drei Viertel **aller** Mitglieder des Vereines zustimmen. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen. Voraussetzung ist die fristgemäße schriftliche Einladung, die den Wortlaut der Satzungsänderung enthalten muss.
- (9) Näheres zu den Verfahren regelt die Vereinsordnung.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen. Er setzt sich zusammen aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und aus mindestens ein bis maximal drei Beisitzern. Aus den Beisitzern wird der Kassenwart ernannt. Die Aufteilung der Geschäftsfelder wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind oder deren Amtszeit beginnt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten.
- (5) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, so kann der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied als Nachfolger bestellen. Die Bestellung erfolgt mittels Beschluss. Der Nachfolger

führt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sollte mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder zurücktreten, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen. Diese Wahl ist bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode gültig.

(6) Vereinsmitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, können nicht in den Vorstand gewählt, benannt oder bestellt werden. Für Vorstandsmitglieder, die in ein Angestelltenverhältnis zum Verein eintreten, endet die Vorstandsmitgliedschaft mit deren Eintritt.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(8) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte besonderen Vertretern nach § 30 BGB übertragen und in der Geschäftsordnung des Vorstandes regeln.

(9) Der Vorstand kann die Aufgabe der Einrichtungsleitung der vom Verein betriebenen Einrichtungen an dafür bestimmte Geschäftsführer übertragen.

(10) Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen erfolgt in Textform mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(11) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt, sowie nach Bedarf.

(12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit im Interesse der Vereinsmitglieder.

(13) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit **aller** stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Bärenherz e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Verschmelzung mit gleichartigen anderen Vereinen angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## **§ 10**

### **Gründungskosten**

(1) Die Kosten für die Eintragung des Vereins trägt der Verein.

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.07.2009.*